

**ÖSTERREICHISCHE
PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEI**

GZ 750.052/12/94

Wien, am 5. Oktober 1994

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

EINGEGANGEN

6. Okt. 1994

Befürft GESETZENTWURF
ZL	36-GE/19
Datum:	17. OKT. 1994
Verteilt:	19. Okt. 1994

17.05.94

St. Wieser

Die Österreichische Präsidentschaftskanzlei übermittelt anverwahrt 25 Exemplare ihrer Stellungnahme an das Bundeskanzleramt betreffend den Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.

Der Kabinettsdirektor:

Dr. V A V R I K

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wieser

**ÖSTERREICHISCHE
PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEI**

GZ 750.052/12/94

T E R M I N : 7. Oktober 1994

Wien, am 5. Oktober 1994

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 W i e n**

Zu do. Zl. 671.800/92-V/8/94 vom 10. August 1994

Die Österreichische Präsidentschaftskanzlei beeht sich, zu dem mit obzitierter Note übermittelten Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Artikel 23c B-VG:

Die Vorschriften, die die Zuständigkeit innerstaatlicher Organe bei der Benennung österreichischer Kandidaten für Funktionen im Rahmen der Europäischen Union regeln sollen, sind insofern systemwidrig, als sie ohne Notwendigkeit von der Systematik der Österreichischen Bundesverfassung abweichen. Dies wird deutlich, wenn man die vorgeschlagene Kompetenzbestimmung mit den Kompetenzen zur Bestellung von (innerstaatlichen) Organen vergleichbarer Aufgabenstellung konfrontiert:

- 2 -

So werden die Mitglieder der Bundesregierung und Höchstrichter vom Bundespräsidenten auf entsprechenden Vorschlag hin ernannt, hingegen soll die Benennung österreichischer Kandidaten für Funktionen im Rahmen der Europäischen Union bloß der Bundesregierung überlassen bleiben. Das ist ein ins Auge springender Systembruch, der insbesondere auch nicht durch spezifische Anforderungen des EU-Rechtes erklärt werden kann.

Das EU-Recht verweist für die Frage, wer für bestimmte europarechtlich relevante Akte innerstaatlich zuständig ist, auf die jeweilige nationale Rechts-, insbesondere Verfassungsordnung. Diese kann verschieden gestaltet sein. Zweifellos steht es im verfassungspolitischen Ermessen des Verfassungsgesetzgebers, im Rahmen der ihm durch Art. 44 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes gezogenen Grenzen (Gesamtänderung der Verfassung) für die zu bewältigenden Aufgaben Lösungen unterschiedlicher Art zu normieren. Es wäre aber in hohem Maße wünschenswert, würde die Verfassungsänderung möglichst systemkonform mit den Grundscheidungen des Bundes-Verfassungsgesetzes erfolgen.

Geht man von der Forderung aus, daß die österreichische Verfassung als im Prinzip bewährte Grundlage der staatlichen Organisation und der staatlichen Tätigkeit aus Anlaß des EU-Beitrittes nur soweit als notwendig und möglichst systemkonform umgestaltet werden soll, ist die Systemänderung, die im Entwurf der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle enthalten ist, abzulehnen.

Eine systemkonforme Regelung sollte die Benennung österreichischer Kandidaten für die Ernennung
* als Mitglied der Kommission (analog zur Ernennung von Bundesministern) und

- 3 -

- * als Richter und Generalanwalt des Gerichtshofes und als Mitglied des Gerichts erster Instanz (analog zur Ernennung höchster Richter)

dem Bundespräsidenten übertragen, dem in systemkonformer Weise entsprechende Vorschläge der Bundesregierung zu unterbreiten wären.

Hinsichtlich der Benennung des österreichischen Kandidaten für die Ernennung als Mitglied des Rechnungshofes werden zwar keine Befugnisse des Bundespräsidenten tangiert, aus grundsätzlichen Erwägungen wird jedoch darauf hingewiesen, daß es systemkonform wäre, diese Befugnis nicht der Bundesregierung allein zuzuordnen, sondern die besondere Kontrollbefugnis des Nationalrates im innerstaatlichen Bereich stärker zum Tragen zu bringen. Sicherlich ist es zweckmäßig, diese Befugnis in diesem Falle einem Vollzugsorgan, und zwar der Bundesregierung, zu übertragen. Es wäre jedoch sinnvoll, die Bundesregierung an einen entsprechenden Vorschlag des Nationalrates (da es sich um eine Mitwirkung an der Vollziehung handelt: systemkonform an einen Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrates) zu binden und dem Nationalrat bzw. dem Hauptausschuß in diesem Fall nicht nur ein Anhörungsrecht einzuräumen.

Artikel 23c B-VG sollte daher wie folgt lauten:

1. "Die Benennung österreichischer Kandidaten für die Ernennung als Mitglied der Kommission, als Richter des Gerichtshofs, als Generalanwalt des Gerichtshofs und als Mitglied des Gerichts erster Instanz

obliegt dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, die vor Erstattung des Vorschlages den Hauptausschuß des Nationalrates anzuhören hat.

- 2. Die Benennung des österreichischen Kandidaten für die Ernennung als Mitglied des Rechnungshofes obliegt der Bundesregierung auf Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrates.**
- 3. Die Benennung österreichischer Kandidaten für die Ernennung als Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses obliegt der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat hiezu Vorschläge der gesetzlichen und sonstiger repräsentativer beruflicher Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen.**
- 4. Die Benennung österreichischer Kandidaten für die Ernennung als Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen obliegt der Bundesregierung. Sie hat dabei für je ein Mitglied Vorschläge der Länder und für drei Mitglieder einen gemeinsamen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes einzuholen; hinsichtlich der Stellvertreter ist analog vorzugehen.**
- 5. Über die nach Abs. 3 und 4 namhaft gemachten Personen hat die Bundesregierung den Hauptausschuß des Nationalrates zu unterrichten."**

- 5 -

**II. Besonderer Teil der Erläuterungen;
zu Artikel 23d B-VG Absatz (3):**

Gemäß Artikel D des Vertrages über die Europäische Union setzt sich der Europäische Rat aus den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der Kommission zusammen, die von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und einem Mitglied der Kommission unterstützt werden.

In der vorletzten Zeile sollte daher bei der Bezugnahme auf die Zusammensetzung des Europäischen Rates im Klammerausdruck auch der Staatschef angeführt werden und der Klammerausdruck daher wie folgt lauten:
"(Staats- oder Regierungschef, Außenminister)"

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Der Kabinettsdirektor:

Dr. V A V R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

